




## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 04 / 2026  
vom 30. März 2026

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	
		1030	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 90 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/>

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Content:</b>	<b>Page</b>
6. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>6th amendment to the Regulations on Admission and Enrollment of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	6
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 24. März 2026 <i>Amendment to the Statutes of the University of Mannheim on Procedures for Handling Academic Misconduct as at 24 March 2026</i>	7
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 24. März 2026 <i>2nd amendment to the selection statutes for the master’s program in Competition Law and Regulation (LL.M.) of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	8
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 24. März 2026 <i>5th amendment to the selection statutes for the master’s program “Mannheim Master in Management” (Master of Science) of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	9
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ (Master of Science) vom 24. März 2026 <i>1st amendment to the selection statutes for the master’s program “Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation” (Master of Science) of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	11
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ (Master of Science) vom 24. März 2026 <i>1st amendment to the selection statutes for the master’s program “Mannheim Master in Operations and Supply Chain Management” (Master of Science) of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	13
Satzung zur Festlegung abweichender Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>Statutes for the determination of differing application periods for non-selective bachelor’s programs of the Business School of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	15

Satzung zur Festlegung abweichender Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>Statutes for the determination of differing application periods for non-selective bachelor's programs of the School of Humanities of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	16
Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>Statutes for the adjustment of the application periods for the master's programs of the School of Humanities of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	17
Satzung zur Festlegung abweichender Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge Bachelor of Education der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>Statutes for the determination of differing application periods for non-selective Bachelor of Education programs of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	19
Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Studiengänge Master of Education und Master of Education Erweiterungsfach der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>Statutes for the adjustment of application periods for the Master of Education and Master of Education extension subject programs of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	20
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 24. März 2026 <i>2nd amendment to the selection statutes for the master's program in Mathematics in Business and Economics of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	23
12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 24. März 2026 <i>12th amendment to the examination regulations of the University of Mannheim for the bachelor's program in Business Administration as at 24 March 2026</i>	24
9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>9th amendment to the examination regulations for the bachelor's program in Political Science (B.A.) of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	32
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>1st amendment to the examination regulations for the master's examination of non-students (externals) in the examination program</i>	

<i>“Mannheim Part-Time Master of Business Administration” of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	36
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI“ der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>4th amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program “Mannheim Master in Management Analytics and AI” of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	38
1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) der Universität Mannheim vom 24. März 2026 <i>1st amendment to the study and examination regulations for the Integrated LL.B. and State Examination Program in Law (SPUMA) of the University of Mannheim as at 24 March 2026</i>	42
15. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 24. März 2026 <i>15th amendment to the study and examination regulations for the Integrated LL.B. and State Examination Program in Law (SPUMA) as at 24 March 2026</i>	43
Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung der Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung vom 24. März 2026 <i>Statutes for the repeal of the rules and regulations governing the use of the library of the Mannheim Centre for European Social Research as at 24 March 2026</i>	44
Richtlinien des Rektorates Für die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Mannheim vom 26. August 2024 (Lehrraumvergaberichtlinien) <i>Regulations of the President’s Office for the allocation of facilities and premises of the University of Mannheim as at 26 August 2024 (regulations for the allocation of classrooms)</i>	45

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on  
the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

## 6. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

Vom 24. März 2026

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 4. Juli 2025 (BekR Nr. 6/2025, S. 5ff.), beschlossen.

### Artikel 1

#### Änderungen

1. In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Andere Satzungen, insbesondere Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen von Promotions-, Aufbau- und Masterstudiengängen, können von Satz 1 abweichende Ausschlussfristen vorsehen.“

2. „Anlage 1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3“ wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satz wird das Wort „eine“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) Der Punkt am Ende von Nummer 9 wird durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Deutsch als Language A im IB Diploma mit der Mindestnote 6.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit  
wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Vom 24. März 2026

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, S. 16ff.) beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung**

In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Werden Teile des Verfahrens unter Beteiligung von Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, mündlich durchgeführt, ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Von der Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers kann abgesehen werden, wenn alle beteiligten Personen der fremden Sprache mächtig sind. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die Ombudsperson in der Vorprüfung oder die Kommission im Kommissionsverfahren. <sup>4</sup>Im Falle einer Hinzuziehung kann die Ombudsperson in der Vorprüfung oder der Vorsitz der Kommission im Kommissionsverfahren beschließen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung teilnimmt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer

Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“**

vom 24. März 2026

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil I, S. 40 ff.), zuletzt geändert am 04. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 31 f.) beschlossen.

**Artikel 1**

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.

**Artikel 2**

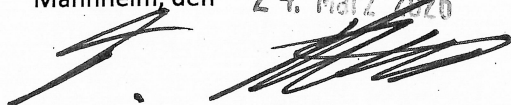
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den

24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzter  
Rektor

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science)**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6a, § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil I, S. 12 ff.), zuletzt geändert am 8. Oktober 2024 (BekR Nr. 09/2024, S. 7 ff.), beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Auswahlatzung**

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Das Studium muss einen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS mit studienrelevanten Vorkenntnissen aus Lehrveranstaltungen aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre umfassen.“
- b) In Nummer 3 Buchstabe c wird nach der Angabe „(CAE) die Angabe „oder Cambridge English Qualifikation C1 Advanced“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. studienrelevante Vorkenntnisse des Studiums aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben; darunter müssen mindestens 12 ECTS aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden; in den genannten Gebieten können lediglich Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden, die mathematische oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Für studienrelevante Vorkenntnisse aus einem Studium in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten können einmalig 32 Punkte vergeben werden.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 180 Punkte.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2026/2027.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ (Master of Science)**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ (Master of Science) vom 17. November 2025 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 12/2025, S. 4 ff.), beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Auswahlsetzung**

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst

„<sup>3</sup>Das Studium muss einen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS mit studienrelevanten Vorkenntnissen aus Lehrveranstaltungen aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre umfassen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. studienrelevante Vorkenntnisse aus einem Studium aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben; darunter müssen mindestens 12 ECTS aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden; in den genannten Bereichen können lediglich Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden, die mathematische oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln,“

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

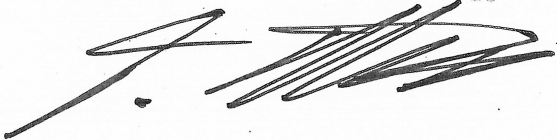
c.) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „158“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

**Artikel 2****Schlussbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2026/2027.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ (Master of Science)**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ (Master of Science) vom 17. November 2025 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 12/2025, S. 51 ff.), beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Auswahlsatzung**

1. In der Überschrift, im einleitenden Satz sowie in den §§ 1, 2, 4 und 7 wird jeweils das Wort „and“ durch die Angabe „&“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst

„<sup>3</sup>Das Studium muss einen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS mit studienrelevanten Vorkenntnissen aus Lehrveranstaltungen aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre umfassen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. studienrelevante Vorkenntnisse aus einem Studium aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben; in den genannten Bereichen können lediglich Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden, die mathematische oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln,“

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

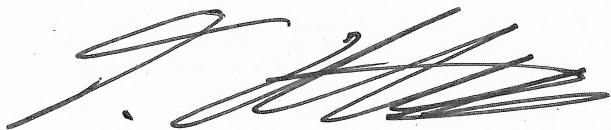
c.) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „158“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

**Artikel 2****Schlussbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2026/2027.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**Satzung zur Festlegung abweichender Bewerbungsfristen für zulassungsfreie  
Bachelorstudiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim**

vom 24. März 2026

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Abweichende Fristen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 15 Absatz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim müssen Bewerbungen für den Studiengang

Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science)

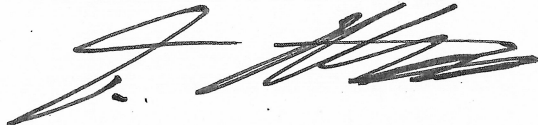
spätestens bis zum 31. August eines Jahres (Ausschlussfristen) eingegangen sein. <sup>2</sup>§ 34 Hochschulzulassungsverordnung bleibt unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) § 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzter  
Rektor

**Satzung zur Festlegung abweichender Bewerbungsfristen für zulassungsfreie  
Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

vom 24. März 2026

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Abweichende Fristen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 15 Absatz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim müssen Bewerbungen für die Studiengänge

1. Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik,
2. Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik,
3. Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte,
4. Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik sowie
5. Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien

spätestens bis zum 31. August eines Jahres (Ausschlussfristen) eingegangen sein. <sup>2</sup>§ 34 Hochschulzulassungsverordnung bleibt unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) § 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den

24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der  
Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.)  
Geschichte**

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil I, S.48ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/21, S. 63f.), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.

**Artikel 2**

**3. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und  
Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft:  
Germanistik; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte; Master of Arts  
(M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft; Master of Arts  
(M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft:  
Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)**

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil I, S. 83ff.), zuletzt geändert am 19. März 2024 (BekR Nr. 04/2024 S. 9f.), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Frist**

<sup>1</sup>Zulassungsanträge müssen für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/ Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/ Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie; Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) müssen Zulassungsanträge bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/ Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/ Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den

24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**Satzung zur Festlegung abweichender Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge  
Bachelor of Education der Universität Mannheim**

vom 24. März 2026

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Abweichende Fristen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 15 Absatz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim müssen Bewerbungen für die Studiengänge

1. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,
2. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,
3. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,
4. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,
5. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch
6. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik sowie
7. Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch

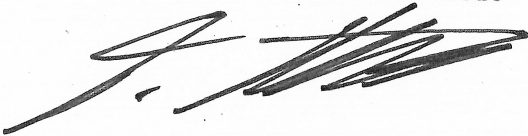
spätestens bis zum 31. August eines Jahres (Ausschlussfristen) eingegangen sein. <sup>2</sup>§ 34 Hochschulzulassungsverordnung bleibt unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) § 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzter  
Rektor

**Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Studiengänge Master of Education  
und Master of Education Erweiterungsfach der Universität Mannheim**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**4. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung,  
das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den  
Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den  
Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education  
(M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium:  
Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of  
Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt  
Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education  
(M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt  
Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium:  
Wirtschaftswissenschaft**

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil 1, S. 124ff.), zuletzt geändert am 27. März 2025 (BekR Nr. 04/2025, S. 134f.) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.

## Artikel 2

- 3. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.)**  
**Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch**

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil 2, S. 6ff.), zuletzt geändert am 19. März 2024 (BekR Nr. 04/2024, S. 11f.) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren

werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Fetzer', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil II, S. 42 ff.), zuletzt geändert am 04. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 81 f.) beschlossen.

**Artikel 1**

In § 2 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Juli“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2026/2027. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den **24. März 2026**



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

## 12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Vom 24. März 2026

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2025 (BekR Nr. 13/2025, S. 7 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 24. März 2026.

### Artikel 1

#### Änderung der Prüfungsordnung

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 2 durch den nachfolgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Bachelorarbeit darf nur von einem Hochschullehrer aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 der nachfolgende Satz 3 eingefügt: „Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

c) Der bisherige Absatz 9 wird durch den nachfolgenden Absatz 9 ersetzt:

„In die Hausarbeit hat der Studierende eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Bachelorarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. ChatGPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufga-

benstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet. Die eingereichte schriftliche und elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „(4/9 ECTS-Punkte)“ durch die Angabe „(4 oder 9 ECTS-Punkte)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3, „Sollten mehr als das jeweils erforderliche Modul in den Wahlpflichtbereichen erfolgreich absolviert worden sein, wird nur die Note des Moduls bei der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt, dessen Prüfung zeitlich zuerst stattgefunden hat.“, ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

## Artikel 2

### Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 14 Absatz 2b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16 - Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(1a) Die Prüfung „Bachelorarbeit“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden kombinierten Prüfungsleistung in Form eines Kolloquiums (Präsentation und Verteidigung).

(2) Die Bachelorarbeit kann ausschließlich im Frühjahrs-/Sommersemester angefertigt werden und wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters erbracht. Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nach dem von der Universität vorgesehenen Verfahren

eigenverantwortlich anzumelden. Nach Ende der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich; eine Nachmeldung ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden (Abmeldung).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung „Bachelorarbeit“ ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in den Bereichen 1 bis 7 im Sinne des § 18 Absatz 1 bis zum Ende der Anmeldefrist.

(4) Die Zuteilung der Studierenden an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit darf nur von einem Hochschullehrer aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden. Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(5) Das Nähere zum Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 4 gibt der Prüfungsausschuss im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekannt.

(6) Mit der Bekanntgabe des zugewiesenen Prüfers der Bachelorarbeit ist der Studierende zur Prüfung in Form der Bachelorarbeit zugelassen.

(7) Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Bachelorarbeit grundsätzlich inhaltlich aus dem Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“. Die Prüfer melden das Bearbeitungsthema spätestens in der vierten Bearbeitungswoche der schriftlichen Prüfungsleistung an das Studienbüro. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt grundsätzlich zehn Wochen; §§ 7 und 11 bleiben unberührt. Sie beginnt mit Bekanntgabe der Bearbeitungsthemen für die Bachelorarbeiten durch die jeweils zugewiesenen Prüfer an die Studierenden.

(9) In die Hausarbeit hat der Studierende eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Bachelorarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. ChatGPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chat-

bots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet. Die eingereichte schriftliche und elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Die Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in einfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(11) Wird die Hausarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung „Bachelorarbeit“ als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; eine Teilnahme am dazugehörigen Kolloquium ist ausgeschlossen.

(12) Wird die Hausarbeit fristgerecht beim Prüfer eingereicht, wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Leistung ein Kolloquium abgenommen. Jeder Teilnehmer wird im Rahmen des Kolloquiums einzeln in Gruppen mit bis zu höchstens fünf Studierenden geprüft. Die Dauer der Kolloquien soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer für die Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten geprüft wird; dies beinhaltet die Präsentation der zugrunde liegenden Hausarbeit sowie insbesondere die Beantwortung von Fragen zur Zielsetzung, theoretischen Einordnung und zu methodischen Entscheidungen sowie eine fachliche Reflexion.

(13) Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Prüfer die Endnote der Prüfung „Bachelorarbeit“ für jeden Teilnehmer gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 fest. Die Bekanntgabe der Bewertung „Bachelorarbeit“ soll abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 6 spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit erfolgen. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Hausarbeit und des Kolloquiums. Hierbei sind die Benotung der Hausarbeit mit einem Anteil von Achtzig vom Hundert und die Benotung des Kolloquiums mit einem Anteil von Zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen.

(14) Wurde die Prüfung „Bachelorarbeit“ nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Hausarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Weichen in den Fällen des Satzes 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Bachelorarbeit jene Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

(15) Im Falle einer Pflichtanmeldung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 gibt grundsätzlich der Prüfer des ersten Prüfungsversuches innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes ein neues Thema an den Studierenden aus. Das Nähere zum Verfahren gemäß Satz 1 gibt der Prüfungsausschuss im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekannt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 1 einen anderen Prüfer zuteilen, wenn dies zur Wahrung der Grundsätze des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

(16) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 18 – Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst Prüfungen in den folgenden Bereichen:

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (19 ECTS-Punkte),
2. Betriebswirtschaftslehre (78 ECTS-Punkte),
3. Volkswirtschaftslehre (16 ECTS-Punkte),
4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (14 ECTS-Punkte),
5. Wahlbereich (4 oder 9 ECTS-Punkte),
6. Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten (4 ECTS-Punkte),
7. Internationales Studium (33 ECTS-Punkte),
8. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).

Die den Bereichen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog. Studierende, die gemäß den Regelungen der entsprechenden Studienordnung an der Studienoption IBEA gemäß § 19 Absatz 5 teilnehmen, belegen im Bereich „5. Wahlbereich“ ausgewählte IBEA-Kurse sowie das Modul „Managerial Skills“ mit insgesamt 9 ECTS-Punkten nach näherer Maßgabe der Studienordnung.

(2) In den Bereichen „1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“, „3. Volkswirtschaftslehre“, „4. Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“, „6. Ethik und Wissenschaftliches Arbeiten“ und „8. Bachelorarbeit“ sind Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 65 ECTS-Punkten zu bestehen.

(3)

1. Im Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“ sind Pflichtprüfungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu bestehen.

2.

(a) Im Bereich „2. Betriebswirtschaftslehre“ sind weiterhin drei von vier Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu bestehen. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtprüfungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Studierende wählen die Module und ihre zugehörigen Prüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine Wahlpflichtprüfung. Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

(b) Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Punktzahl von 18 ECTS-Punkten erreicht, werden für das Erreichen der ECTS-Punktzahl diejenigen drei Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. Ein viertes Prüfungsverfahren, das wegen des Erreichens der erforderlichen ECTS-Punktzahl nicht mehr zu berücksichtigen ist, wird als Wahlprüfung zu Ende geführt. Die nicht zu berücksichtigende vierte Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem

Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. Wurde die erforderliche ECTS-Punktzahl erreicht, können keine weiteren Wahlpflichtprüfungen mehr angemeldet werden.

(c) Besteht der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl zur Verfügung steht und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. Steht dem Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung keine weitere Prüfung mehr zur Verfügung, um die erforderliche ECTS-Punktzahl zu erreichen, wird das endgültige Nichtbestehen der betreffenden endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtprüfung festgestellt; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(4) Der Bereich „5. Wahlbereich“ setzt sich aus den Wahlpflichtbereichen A und B zusammen, in denen jeweils ein Modul (Wahlmodul) erfolgreich zu absolvieren ist. Die zur Auswahl stehenden Module werden im Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre bekanntgegeben. Der Wechsel eines Wahlmoduls im Bereich „5. Wahlbereich“ nach Rücktritt, Versäumnis oder Nichtbestehen von einer Prüfung kann einmalig für ein Wahlmodul schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bei der Anmeldung des Moduls, in das gewechselt werden soll, gestellt werden und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf das neu gewählte Wahlmodul verbunden werden.

(5) Im Bereich „7. Internationales Studium“ sind 33 ECTS-Punkte zu erbringen. Näheres regelt § 19 Absatz 1.“

4. Die Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 2.1 Accounting & Taxation wird in der Zeile „ACC 403“ die Angabe „6“ durch „6<sup>3</sup>“ ersetzt
- b) In Tabelle 2.5 Marketing wird in der Zeile „MKT 401“ die Angabe „6“ durch „6<sup>3</sup>“ ersetzt.
- c) In Tabelle 2.3 Information Systems wird in der Zeile „IS 401“ die Angabe „6“ durch „6<sup>3</sup>“ ersetzt.
- d) In Tabelle 2.6 Operations wird nach der Zeile „OPM 301“ folgende Zeile neu angefügt:

OPM 401	Supply Chain Management	6 <sup>3</sup>
---------	-------------------------	----------------

- e) Nach der Fußnote 2 wird die folgende Fußnote 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup> Wahlpflichtmodul nach § 18 Abs. 3 Nummer 2.“

5. In Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird die Tabelle „6. Sem. Frühjahrs-/Sommersemester“ durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

	Modul		In der Regel zu unternehmende Prüfung
6. Sem. Frühjahr-/ Sommer- semester	<u>Wahlpflichtmodule</u> Wählbar sind drei aus den vier festgelegten Veranstaltungen aus dem Bereich BWL: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ACC 403 Management &amp; Cost Accounting,</li> <li>• IS 401 Integrated Information Systems and Digital Business,</li> <li>• MKT 401 Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets,</li> <li>• OPM 401 Supply Chain Management</li> </ul>		Jeweils schriftliche Prüfungen, 90 min.
	BA 450	Bachelorarbeit	Hausarbeit (80%) und Kolloquium, 15- 30 min. (20%)

### Artikel 3

#### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 2 Ziffern 1 und 2 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und die in dem Modul „Bachelorarbeit“ einen Prüfungsversuch antreten, der dem Frühjahrs-/Sommersemester 2027 oder einem späteren nachfolgenden Semester zugerechnet wird; Prüfungsversuche in dem Modul „Bachelorarbeit“, die einem zeitlich früheren Semester als demjenigen des Frühjahrs-/ Sommersemester 2027 zugerechnet werden, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Regelungen des Artikels 2 Ziffern 3, 4 und 5 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und die mit Abschluss des Frühjahrs-/Sommersemesters 2026 mindestens eine der drei Prüfungen in den Modulen „ACC 403 Management & Cost Accounting“, „IS 401 Integrated Information Systems and Digital Business“ (bzw. „IS 401 Integrated Information Systems“) und „MKT 401 Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets“ (bzw. „MKT 401 Marketing II“) noch nicht bestanden haben, sodass sie zu Beginn des Frühjahrs-

/Sommersemesters 2027 in den drei vorgenannten Modulen noch nicht insgesamt 18 ECTS-Punkte erzielt haben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

## 9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18.03.2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024, Teil I, S. 76 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **24. März 2026**

### Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Anmeldezeitraumes“ wird das Wort „vollständig,“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den nachfolgenden Absatz 1 ersetzt:

„Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen, insbesondere:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
11. Wechsel von Studienvarianten und Wahlpflichtmodulen,
12. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenz-gleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.“

- b) Nach Absatz 1 wird der nachfolgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung übernimmt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den nachfolgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Ist ein Prüfer verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer. Eine Verhinderung des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger vor. Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Von der Regelung ausgenommen sind lehrveranstaltungsunabhängige Prüfungen, insbesondere die Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 3 und der Praktikumsbericht gemäß § 5 der Praktikumsordnung.“

- b) In Absatz 3 wird der nachfolgende Satz 1 neu eingefügt:

„(3) Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer.“

Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

- c) Absatz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

4. In § 21 wird in Absatz 4 Satz 4 folgende Angabe gestrichen:

„und bedarf der schriftlichen Befürwortung des Hochschullehrers, der die Arbeit vergeben hat“

5. Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe „I. Politikwissenschaft als Hauptfach“ wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Kernfach“ ersetzt.

- b) Im Abschnitt „I. 2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ wird am Ende der Aufzählung folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. Für die Zulassung zu den Prüfungen des Aufbaumoduls „Data Science and Research Methods“ muss das Basismodul „Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ erfolgreich bestanden sein und in dem Basismodul „Methoden und Statistik: Datenauswertung“ muss mindestens eine Prüfung bestanden sein.“

- c) Im Abschnitt „I. 2a. Wahlpflichtmodule“ wird in Satz 1 die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

- d) Im Abschnitt „I. 2a. Wahlpflichtmodule“ wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 eingefügt:

„4. Data Science and Research Methods“

- e) Im Abschnitt „7. Studienstruktur“ wird im Abschnitt „Kernfach“ in Satz 4 die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- f) Im Abschnitt „7. Studienstruktur“ wird im Abschnitt „Kernfach“ in Satz 4 nach der Angabe „Internationale Beziehungen“ und vor der Angabe „ „ die Angabe „und Data Science and Research Methods“ eingefügt.
- g) Im Abschnitt „7. Studienstruktur“ wird im Abschnitt „Kernfach“ nach der Tabelle „Aufbaumodul: Internationale Beziehungen“ folgende Tabelle neu eingefügt:

„Aufbaumodul: Data Science and Research Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4. (FSS)/ 5. (HWS)	HS	Applied Research in Causal Inference 1	PL	Ja	6
4. (FSS)/ 5. (HWS)	VL	Selected Topics in Data Science and Research Methods	PL	Ja	7
4. (FSS)/ 5. (HWS)	Ü	Methods for Causal Inference	PL	Nein	6
					19

- h) „ Im Abschnitt „7. Studienstruktur“ wird im Abschnitt „Kernfach“ wird nach der Tabelle „Schwerpunktmodul: Internationale Beziehungen“ folgende Tabelle neu eingefügt:  
„Schwerpunktmodul: Data Science and Research Methods

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	HS	Applied Research in Causal Inference 2	PL	Ja	6
					6

„

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 Ziffern 1 bis 4 finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Die Regelungen des Artikels 1 Ziffer 5 finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die im Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (BekR) Nr. 07/2013, Teil 2, S. 12 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden  
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business  
Administration“ der Universität Mannheim**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. 03. 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 10. Juni 2022 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2022, S. 36 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **24. März 2026**

**Artikel 1**

**Änderungen der Prüfungsordnung**

1. In § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „einer Hochschule“ durch die Wörter „der Universität Mannheim“ ersetzt.

2. § 14 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

„<sup>4</sup>Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Studien- oder Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. Chat-GPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir bewusst, dass im Falle einer unwahren Erklärung oder einer nicht abgegebenen Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.““

3. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Summe Vollzeit“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 Ziffern 2 bis 4 dieser Änderungssatzung gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim nach der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

Abweichend davon findet die Regelung des Artikels 1 Ziffer 1 dieser Änderungssatzung ausschließlich Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Part-Time Master of Business Administration“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzter  
Rektor

**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden  
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI“  
der Universität Mannheim**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. 03. 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI“ der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 15 ff.), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 34 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **24. März 2026**

**Artikel 1**

**Änderungen der Prüfungsordnung**

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. Strategic Innovation & Organizational Impact: 15 ECTS-Punkte
- 2. Business Analytics for Value Creation: 20 ECTS-Punkte
- 3. Methods for Intelligent Decision-Making: 23 ECTS-Punkte
- 4. Data & Technology Foundations for Business Leaders: 14 ECTS-Punkte“.

2. In § 4 Absatz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

„<sup>4</sup>Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Studien- oder Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen

und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. Chat-GPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir bewusst, dass im Falle einer unwahren Erklärung oder einer nicht abgegebenen Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.““

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Summe Vollzeit“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience I“ ist bis zum 31. Januar und die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience II“ bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres nach dem Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA“ von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in schriftlicher Form einzureichen.“

5. In § 16 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.

6. Die Tabellen 1 bis 4 in der „Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MMA““ werden durch die folgenden vier Tabellen ersetzt:

<b>1. Bereich Strategic Innovation &amp; Organizational Impact</b>			
	<b>Prüfung</b>	<b>Zusammensetzung der Prüfung</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
P	Strategic Planning & Market Intelligence	Klausur (60min)	4
P	Intrapreneurship & Business Case Development	Klausur (60min) und Präsentation	4
P	Leading Change: Managing Transformation in Organizations	Klausur (60min)	4
P	Digital Transformation with Analytics & AI	Case Study Analyse und Präsentation	3

<b>2. Bereich Business Analytics for Value Creation</b>			
	<b>Prüfung</b>	<b>Zusammensetzung der Prüfung</b>	<b>20 ECTS-Punkte</b>
P	Financial Decision Intelligence & Predictive Markets	Klausur (60min) und Präsentation	4
P	Marketing & Customer Analytics	Klausur (60min) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	4
P	Marketing Intelligence with AI	Schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) und Präsentation	4
P	People & Workforce Analytics for Strategic HR	Klausur (60min) und Case Study Analyse	4
P	AI-Driven Operations & Supply Chain Excellence	Klausur (60min)	4

<b>3. Bereich Methods for Intelligent Decision-Making</b>			
	<b>Prüfung</b>	<b>Zusammensetzung der Prüfung</b>	<b>23 ECTS-Punkte</b>
P	Data Science for Business	Klausur (60min) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	4
P	Critical Thinking & Analytical Problem Solving	Klausur (60min)	3
P	Uncertainty Modeling & Smart Decision-Making	Schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) und Präsentation	3
P	Data Visualization, Storytelling & Strategic Communication	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	3
P	AI & Machine Learning: Principles and Practice	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	3
P	Machine Learning Lab: Applied Business Projects	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	4
P	Generative AI for Business Innovation	Case Study Analyse + schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten)	3

<b>4. Bereich Data &amp; Technology Foundations for Business Leaders</b>			
Neben den Pflichtprüfungen (P) muss eine der beiden Wahlpflichtprüfungen (WP) bestanden werden.			
	<b>Prüfung</b>	<b>Zusammensetzung der Prüfung</b>	<b>14 ECTS-Punkte</b>
P	Enterprise Data Architecture & Cloud Technologies	Klausur (60min) und Präsentation	4

P	Responsible AI & Data Ethics	Klausur (60min)	3
P	Data Governance, Security & Compliance	Klausur (60min)	4
WP	Certificate in Programming in R	Klausur (60min)	3
	Certificate in Programming in Python	Klausur (60min)	

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics and AI“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

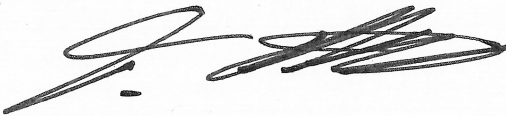
#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 24. März 2026



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang  
Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) der Universität Mannheim**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) der Universität Mannheim vom 30. Juli 2025 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2025 vom 31. Juli 2025, S. 9 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **24. März 2026**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe: „Präsentation/Kommunikation“ jeweils durch die Angabe: „Rhetorik“ ersetzt.
2. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe: „Präsentation/Kommunikation“ durch die Angabe „Rhetorik“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 zur SPUMA wird im „Bereich Schlüsselqualifikation“, 1. Spalte („Fach“), 3. Zeile („Präsentation /Kommunikation“) die Angabe „Präsentation/Kommunikation“ ersetzt durch die Angabe: „Rhetorik“.

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) der Universität Mannheim vom 30. Juli 2025 (BekR Nr. 07/2025 vom 31. Juli 2025, S. 9 ff.) studieren.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **24. März 2026**



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

**15. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang  
Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)**

Vom **24. März 2026**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 18. März 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2025 (BekR Nr. 07/2025 vom 31. Juli 2025, S. 44 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **24. März 2026**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

**1. In § 15 Abs. 8 wird nach Satz 1 der nachfolgende Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.“

**2. In der Anlage 1 zur SPUMA wird im „Bereich Schlüsselqualifikation“, 1. Spalte („Fach\*“), 5. Zeile („Präsentation /Kommunikation“) die Angabe „Präsentation/Kommunikation“ ersetzt durch die Angabe: „Rhetorik“.**

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **24. März 2026**



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

## **Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung der Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung**

vom **24. März 2026**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 10 LHG am 18. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die „Benutzungsordnung der Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung“ vom 27. April 2004 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

### **Ausgefertigt:**

Mannheim, den **24. März 2026**



Prof. Dr. Thomas Fetzer  
Rektor

## Richtlinien des Rektorates

### Für die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Mannheim vom 26.08.2024 (Lehrraumvergaberichtlinien)

#### §1

#### Raumnutzungsarten; Anwendungsbereich

1) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim kann unter Beachtung höherrangigen Rechts, insbesondere den Vorgaben zur Erhebung von Entgelten, Räume und Flächen für Veranstaltungen an Universitätsmitglieder sowie hochschulfremde Personen, Vereine, Vereinigungen und sonstige Gruppen überlassen. <sup>2</sup>Räume und Flächen der Universität sind dabei vorrangig bestimmt für die nachstehend aufgeführten Nutzungen; die Aufzählung entspricht dabei der Priorisierung der Nutzungen bei der Vergabe in absteigender Reihenfolge:

- a) Lehrveranstaltungen, akademische Prüfungen und Veranstaltungen, die den Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität dienen,
- b) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Organe, Fakultäten und ihrer Gruppen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie Einrichtungen der Universität,
- c) Veranstaltungen im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes,
- d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die allgemeinen Bildungszwecken zuzurechnen oder fachspezifische Tagungen und Kongresse sind, soweit sie im Interesse der Universität liegen,
- e) Veranstaltungen, die kulturellen oder gesellschaftlichen Anliegen der Universität entsprechen,
- f) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft und ihrer Organe im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- g) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen von akkreditierten Initiativen und Hochschulgruppen an der Universität Mannheim,
- h) Sonstige Veranstaltungen Externer.

<sup>3</sup>In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Rektorat durch Beschluss hierzu abweichende Einzelentscheidungen treffen.

2) Abweichend von Absatz 1 sind die Aula (O 101), der FUCHS-Festsaal (O 138), der Senatssaal (O 026), die Katakomben (O 001), die Räume SO 418 und SO 422 im Bahnhofsturm, der Raum 4.57 in L7, 3-5, das Dozentenzimmer (O 126), der Schneckenhof, Rektoratshof und der kleine Innenhof sind vorrangig für feierliche und besondere Veranstaltungen bestimmt; im Übrigen gilt die Reihenfolge des Absatz 1 entsprechend.

3) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie beschränkt sich auf die Überlassung von Räumen für Nutzungszwecke gemäß Absatz 1 Buchstabe c bis h (nachfolgend als „Veranstaltungen“ bezeichnet; das Vergabeverfahren zu Nutzungszwecken gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b bleibt unberührt.

## §2

**Allgemeine Grundsätze**

- 1) Veranstaltungen in Räumen und Flächen der Universität müssen so geplant und durchgeführt werden, dass
- a) Art und Inhalt der Veranstaltung den Aufgaben und Interessen der Universität nicht widersprechen,
  - b) Sich hierdurch keine Beeinträchtigung des laufenden Lehr- und Forschungsbetriebes sowie sonstiger universitärer Aktivitäten ergibt,
  - c) Zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung der Betrieb der Universität nicht gestört und Universitätseinrichtungen nicht beschädigt werden,
  - d) Die Räume für die beabsichtigte Veranstaltung geeignet sind und die Betreuung sichergestellt werden kann,
  - e) Sichergestellt ist, dass die Räume und Flächen im Anschluss in sauberem Zustand wieder dem Universitätsbetrieb zur Verfügung stehen.
- 2) <sup>1</sup>Die Nutzung der Räume für politische und religiöse Veranstaltungen ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Nutzung für hochschulpolitische Veranstaltungen gestattet werden; Absatz 3 bleibt unberührt.
- 3) <sup>1</sup>Gemäß dem Neutralitätsgebot für öffentliche Institutionen in Baden-Württemberg sind im Zeitraum von acht Wochen vor einem landesweiten Wahltag weder Besuche noch Veranstaltungen von der mit Abgeordneten sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in den Einrichtungen der Universität zugelassen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern einer zur Wahl antretenden Partei, soweit diese in dieser Eigenschaft auftreten.

## §3

**Mögliche Nutzungszeiten**

<sup>1</sup>Für Veranstaltungen können Räume und Flächen nur in Zeiträumen genutzt werden, die nicht durch den Forschungs- und Lehrbetrieb oder andere Aufgaben im Sinne des §1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und b in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Diese sind in der Regel

- a) Montag bis Freitag von 19 bis 23 Uhr,
- b) an Wochenenden und Feiertagen.

<sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann in vorlesungsfreien Zeiten ein Antrag auch für davon abweichende Zeiten gestellt werden.

## §4

**Pflichten des Veranstalters**

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen sowie die ihm überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände nur zum angegebenen Zweck zu benutzen, schonend zu behandeln und die Aufgaben der Universität, insbesondere den Lehr- und Forschungsbetrieb, in keiner Weise zu beeinträchtigen.
- 2) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung bis zum Ablauf des genehmigten Überlassungszeitraumes beendet ist und die Teilnehmenden und Mitwirkenden die Räume und Flächen verlassen und – sofern entsprechend vereinbart – verschlossen haben. <sup>2</sup>Sollten zur Schließung im Vorfeld keine Regelungen getroffen worden sein, erfolgt diese durch den Schließdienst oder durch technische Vorrichtungen.
- 3) <sup>1</sup>Die überlassenen Räume und Flächen dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nur bis zur festgelegten Personenzahl belegt werden. <sup>2</sup>Notausgänge, Zu-, Ab- und Durchgänge sind jederzeit freizuhalten.
- 4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das in allen Räumlichkeiten der Universität gestehende Rauchverbot eingehalten wird.
- 5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Räume und Flächen dem Universitätsbetrieb im Anschluss an die Veranstaltung wieder in sauberem Zustand zur Verfügung stehen.
- 6) <sup>1</sup>Im Übrigen sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Anordnungen des Personals der Universität sowie ihrer Beauftragten – insbesondere Mitarbeitenden der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH (nachfolgend als „GmbH“ bezeichnet) sowie des Wachdiensts – ist Folge zu leisten.
- 7) Externe Veranstalter werden verpflichtet, etwaige benötigte Caterer über die GmbH zu buchen. Universitätsinternen Veranstaltern wird dies empfohlen.

## §5

**Tätigwerden der GmbH**

- 1) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim hat der GmbH das Recht eingeräumt, die Veranstaltungsräume und -flächen der Universität in Absprache mit ihr an Dritte für Veranstaltungen zu vermieten. <sup>2</sup>Sämtliche Anfragen auf Raumnutzung für Veranstaltungen sind daher ausschließlich bei der GmbH zu stellen.
- 2) <sup>1</sup>Die GmbH ist von der Universität zur Einhaltung verschiedener Vorgaben, insbesondere der Regelungen dieser Richtlinie, verpflichtet worden. <sup>2</sup>Sie wurde dazu verpflichtet, die Vorgaben der Universität durch geeignete vertragliche Gestaltung an den jeweiligen Veranstalter weiterzugeben.

## §6

**Fair-Play-Regelungen zur Raumvergabe**

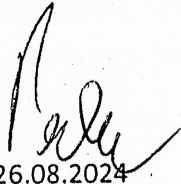
Die „Fair-Play-Regelungen zur Raumvergabe“ (im Anhang) finden Anwendung.

## §7

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Mannheim vom 30.09.2019 außer Kraft. <sup>3</sup>Überlassungen, die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Richtlinien gewährt wurden, bleiben unberührt; sie werden nach den bisher geltenden Richtlinien zu Ende geführt.

Ausgefertigt:



Mannheim, den 26.08.2024

## Anlage

Fair-Play-Regelungen der Universität Mannheim zur Raumvergabe:

- Lehrräume sind eine gemeinsame Ressource der Universität und werden sowohl zentral und dezentral in kooperativer Art und Weise belegt. Erstbelegungsrecht für die intensiven Buchungsphasen bleiben dezentral an den Fakultäten/Abteilungen verortet und unterliegen einer stetigen Anpassung an Bedarfe.
- Lehrräume können nur für konkrete Lehrveranstaltungen und niemals a priori vergeben werden (DozentInnen für konkrete Veranstaltungen können selbstverständlich nachgenannt werden).
- Die Buchung von Räumen erfolgt ausschließlich durch:
  1. Die Raumbuchungsbeauftragten der Fakultäten/Abteilungen,
  2. Die Service und Marketing GmbH sowie
  3. Das Dezernat VI.

Um die Einhaltung der Dienstwege wird gebeten.

- Nach Deckung des Regelbedarfs werden zwei Wochen nach Semesterbeginn die restlichen Raumressourcen universitätsweit freigegeben und können ohne weitere Reibungsverluste von den genannten Buchungsentitäten nach Bedarf belegt werden. Bei punktuellen Sonderveranstaltungen und Raumbedarfen erhalten Sie dadurch rasch Zugriff auf adäquate Räume.
- Die Anfrage und Buchung von Lehrräumen für wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen sind bevorzugt zu behandeln. Anfragen zur Buchung von Einzelveranstaltungen können erst drei Wochen vor Vorlesungsbeginn bei entsprechender Verfügbarkeit bestätigt werden.
- Sobald ein Lehrraum nicht benötigt wird, da eine Veranstaltung entfällt, ist eine umgehende Freigabe über die zuständige Raumverwaltung vorzunehmen – selbst wenn es sich um Einzeltermine handelt.
- Blockveranstaltungen sind generell an Freitagen nachmittags, an Samstagen und in Abendzeiten nach 19 Uhr möglich. Außerhalb dieser Zeiten können Blockveranstaltungen nur bei gleichzeitiger Absprache mit einem Tandempartner eingebucht werden, der die verbleibenden Zeiten nutzt (die Raumbuchung wird sich in einem interfakultären Clearingprozess um diese Tandems bemühen).
- In den Regellehrzeiten können Buchungswünsche, welche die vorgegebenen zeitlichen Blöcke (B1, B2 etc.) über- oder unterschreiten, nicht erfüllt werden. Diese sind nur für punktuelle Veranstaltungen nach Deckung der Regelbedarfe möglich.